

Abfallrecht – Gesetzliche Neuregelungen 2017

Stand: November 2017

Hintergrund:

Im Abfallbereich hat sich im Jahr 2017 eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen mit erheblichen Konsequenzen für Betriebe geändert. Genaue Informationen zu den im Folgenden aufgeführten Gesetzen und Verordnungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Abfallanzeige- und -erlaubnis-Verordnung (AbfAEV)

Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013, zuletzt geändert am 5. Juli 2017.

Die AbfAEV hat die bis zum 31. Mai 2013 geltende Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) abgelöst. Wesentlicher Inhalt ist die Regelung des Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Im Vergleich zur BefErlV sind nun zusätzlich auch Händler und Makler von Abfällen von der Verordnung betroffen.

Abfallbeauftragten-Verordnung (AbfBeauftrV)

In Kraft seit 01.06.2017.

Mit der neuen Verordnung sind mehr Betriebe als bisher davon betroffen, einen gesetzlichen Abfallbeauftragten zu bestellen. Dies gilt bspw. für bestimmte Vertreiber von Elektrogeräten.

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

In Kraft seit 24. Oktober 2015.

Eine gravierende Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ist zum **01.06.2017** in Kraft getreten. Demnach können je nach Schwere des Verstoßes gegen die Rücknahmepflicht des Handels Bußgelder von bis zu 100.000 € verhängt werden.

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

In Kraft seit 01.08.2017.

Die neue Gewerbeabfallverordnung führt zu größeren Trennpflichten und einem höheren Dokumentationsaufwand für die Betriebe. Die Dokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Für die Klärung offener Fragen in der Praxis steht die angekündigte Vollzugshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall noch aus.

Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-ÜberwV)

In Kraft seit 01.08.2017

Die Verordnung stuft HBCD-haltige Dämmstoffabfälle grundsätzlich als nicht gefährlich jedoch überwachungspflichtig ein. Zum Nachweis der Entsorgung dieser Abfälle darf das Sammelentsorgungsnachweisverfahren nach § 9 NachwV genutzt werden.

Kontakt:

Umweltberater des baden-württembergischen Handwerkstags

Handwerkskammer Freiburg

Georg Voswinckel
(0761) 21800530

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Uwe Schopf
(07131) 791175

Handwerkskammer Karlsruhe

Ute Matysek
(07231) 428068388

Handwerkskammer Konstanz

Peter Schürmann
(07531) 205375

Handwerkskammer Mannheim

Claudia Joerg
(0621) 18002151

Handwerkskammer Reutlingen

Ines Bonnaire
(07121) 2412143

Handwerkskammer Region Stuttgart

Manfred Kleinbielen
(0711) 1657255

Handwerkskammer Ulm

Elisabeth Maeser
(0731) 14256370

Landesinnungsverband des Maler und Lackiererhandwerks

Thomas Maier
(0711) 603601

Landesverband Schreinerhandwerk

Volker Hägele
(0711) 1644112

Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade

Roland Falk
(0711) 4512315

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes

Roland Blind
(0711) 83986325

Fachverband Elektro- und Informationstechnik

Steffen Häusler
(0711) 95590666

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg

Thomas Huber
(0711) 483091

Bauwirtschaft Baden-Württemberg

Rainer Mang
(0711) 6485323

Vorschrift	Wen betrifft es?	Was ist zu tun?
Abfallanzeige- und -erlaubnis-Verordnung (AbfAEV)	<ul style="list-style-type: none"> Betriebe, die Abfälle im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit befördern (z.B. Baubetriebe, die Abfälle von den Baustellen mit zurücknehmen oder selbst zur Entsorgung befördern) Betriebe, die im Rahmen freiwilliger oder verordneter Rücknahmen gefährliche Abfälle befördern (z.B. Elektrobetriebe, die Großgeräte vom Kunden zurückbefördern) 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Mengen unterhalb von 2 t gefährlicher Abfälle und/oder Mengen unterhalb von 20 t nicht gefährlicher Abfälle ---- nichts zu tun Werden die obigen Mengen überschritten, ist eine einmalige Anzeige unter https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index notwendig
Abfallbeauftragten-Verordnung (AbfBeauftrV)	<ul style="list-style-type: none"> Betreiber von genehmigungsbedürftigen Lageranlagen von Abfällen (z.B. Baubetriebe, die mehr als 100 t Bauschutt lagern) Vertreiber von Elektrogeräten, die mehr als 2 t an Elektrogeräten mit gefährlichen Inhaltsstoffen freiwillig zurücknehmen (z.B. Elektrobetriebe, die Großgeräte zurücknehmen) 	<ul style="list-style-type: none"> Bestellung eines betriebsinternen Abfallbeauftragten, dieser muss einen Lehrgang besuchen zur Erlangung des Fachkundenachweises Bestellung eines Abfallbeauftragten, der extern sein kann, auch dieser braucht einen entsprechenden Fachkundenachweise Beantragung einer Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung bei der zuständigen Behörde
Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	<ul style="list-style-type: none"> Hersteller und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten 	<ul style="list-style-type: none"> <u>Vertreiber mit Verkaufsfläche > 400 m²:</u> <ul style="list-style-type: none"> Rücknahmeverpflichtung für alle Geräte Rücknahme von Kleingeräten auch ohne Neukauf <u>Vertreiber mit Verkaufsfläche < 400 m²:</u> <ul style="list-style-type: none"> Nur freiwillige Rücknahme von Großgeräten Registrierung bei ear als Vertreiber unter: https://www.stiftung-ear.de/service/fragen-und-antworten/vertreiber/ Meldung der zurückgenommenen Mengen bei ear bis April der folgenden Jahre
Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	<p>Alle Betriebe, bei denen folgende gewerbliche Siedlungsabfälle (= haushaltsähnliche Abfälle) anfallen: Papier, Pappe, Karton; Glas; Kunststoffe; Metalle; Holz; Textilien; Bioabfälle und/oder folgende nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle erzeugen: Glas, Kunststoff, Metalle, Dämmaterial, Bitumen, Baustoffe</p>	<ul style="list-style-type: none"> <u>Bei getrennter Sammlung:</u> Nachweis des abholenden Entsorgers über Annahme des Abfalls, dessen Mengen und Verbleib des Abfalls (z.B. Wiegescheine) <u>Bei gemischter Sammlung:</u> Darlegung, warum getrennte Sammlung nicht

Vorschrift	Wen betrifft es?	Was ist zu tun?
	<p>auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik</p>	<p>möglich ist : Platzmangel, wirtschaftlich zu hohe Kosten, zu geringe Mengen im Jahr (z.B. Lageplan und Fotos des Betriebsgeländes, Belege des abholenden Entsorgers) und Verpflichtung, den Abfall einer Sortieranlage zu übergeben</p> <p>Abfälle, die nicht verwertet sind, müssen in eine Restmülltonne und dem öffentlich-rechtlichen Entsorger überlassen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei getrennter Sammlung:</u> Nachweis des abholenden Entsorgers über Annahme des Abfalls, dessen Mengen und Verbleib (z.B. Wiegescheine) • <u>Bei gemischter Sammlung:</u> Darlegung, warum getrennte Sammlung nicht möglich ist : Platzmangel, wirtschaftlich zu hohe Kosten, zu geringe Mengen im Jahr (z.B. Lageplan und Fotos des Betriebsgeländes, Belege des abholenden Entsorgers) und Verpflichtung, den Abfall einer Sortieranlage zu übergeben <p>Darlegungspflicht entfällt bei Baustellen bis 10m³ pro Baustelle</p> <p>Ausnahme von der Vorsortierung möglich, wenn Sachverständiger eine Getrenntsammlungsquote von 90% bestätigt.</p>
<p>Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit POP-haltigen Schadstoffen (POP-Abfall-ÜberwV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe, die HBCD-haltiges Dämm-Material entsorgen müssen • Betriebe, die gemischten Bauschutt mit hohem Anteil an HBCD-haltigem Dämm-Material entsorgen müssen 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst sortenreine Trennung des Materials • Bei der Übergabe der Abfälle muss der Entsorger einen Übernahmeschein ausstellen • Sammlung der Übernahmescheine als Nachweis der Entsorgung